

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.10.2026

Geschäftszeichen:

I 85-1.14.4-11/25

Zulassungsnummer:

Z-14.4-1019

Antragsteller:

SL Rack GmbH

Münchener Straße 1

83527 Haag i. OB

Geltungsdauer

vom: **7. Oktober 2026**

bis: **7. Oktober 2031**

Zulassungsgegenstand:

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen mit insgesamt 9 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind folgende Bauprodukte nach Tabelle 1 zur Verwendung als Bestandteil von Unterkonstruktionen von Photovoltaik-Modulen auf Sandwichelementen der Firma Roma vom Typ ROMA RD.

Tabelle 1: Zulassungsgegenstand

Klemme	Bauprodukte	Anlagen
Industriefalzklemme 2.0-1	Klemme Oberteil	1
	Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 1	
	Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 2	
	Zylinderschrauben M6 mit TX40 UKV, n. ISO 14579, M6x40 (gleitmobeschichtet)	

Dieser Bescheid erstreckt sich ausschließlich auf das Bauprodukt „Industriefalzklemme Roma RD“ und nicht auf dessen Anwendung in Verbindung mit spezifischen Sandwichelementen. Für diese Anwendung ist ein gesonderter Anwendbarkeitsnachweis nach § 16a MBO erforderlich.

Die Profile sowie Kreuzverbinder, Endklemme Vario und Mittelklemme Vario nach den Anlagen 3.1 bis 3.5 werden aus einer stranggepressten Aluminiumlegierung EN AW-6063 T66 nach DIN EN 755-2 oder einer Aluminiumlegierung mit mindestens gleichen Werkstoffeigenschaften nach DIN EN 755-2 hergestellt. Für die Maßtoleranzen gilt DIN EN 12020-2. Die Profile, sowie Kreuzverbinder, Endklemme Vario und Mittelklemme Vario nach den Anlagen 3.1 bis 3.5 sind nicht Regelungsgegenstand dieses Bescheides, jedoch beziehen sich die Tragfähigkeitswerte der Klemmverbindungen auf den Einsatz dieser Profile.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Nachweis der geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 zu erbringen.

2.1.2 Industriefalzklemme 2.0-1

Die Bauprodukte der Verbindungen und mechanischen Befestigungen werden aus den folgenden Werkstoffen hergestellt, siehe Tabelle 2.

Tabelle 2: Werkstoffe

Klemme	Bauprodukte	Werkstoffe
Industriefalzklemme 2.0-1	Klemme Oberteil	EN AW-6063 T66 ^a
	Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 1	
	Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 2	
	Zylinderschrauben M6 mit TX40 UKV, nach ISO 14579, M6x40	nichtrostender Stahl ^b , A2-70
^a Aluminiumlegierung nach DIN EN 755-2 oder Aluminiumlegierung mit mindestens gleichen Werkstoffeigenschaften nach DIN EN 755-2. Für die Maßtoleranzen gilt DIN EN 12020-2 (EN AW-6063 T66).		
^b nach DIN EN ISO 3506-1 bzw. DIN EN ISO 3506-2 bzw. DIN EN 10088-2 und Bescheid Nr. Z-30.3-6 des Deutschen Instituts für Bautechnik. Angaben zu den Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.		

Die Hauptabmessungen sind der Anlage nach Tabelle 1 zu entnehmen. Die mechanischen Eigenschaften und Kennwerte sind Anlage 2 zu entnehmen.

Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Es gelten die Bestimmungen in den Technischen Baubestimmungen sowie für Bauteile aus nichtrostenden Stählen die Bestimmungen in Bescheid Nr. Z-30.3-6, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Trapezbefestigungen müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung oder die Anlagen zum Lieferschein der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen, Toleranzen und die mechanischen Kennwerte nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.
- Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

Für die Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl gelten die entsprechenden Regelungen nach DIN EN ISO 3506-1 bzw. DIN EN ISO 3506-2 bzw. DIN EN 10088-2 und Bescheid Nr. Z-30.3-6 sinngemäß.

- Die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau gelten sinngemäß.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Verweise

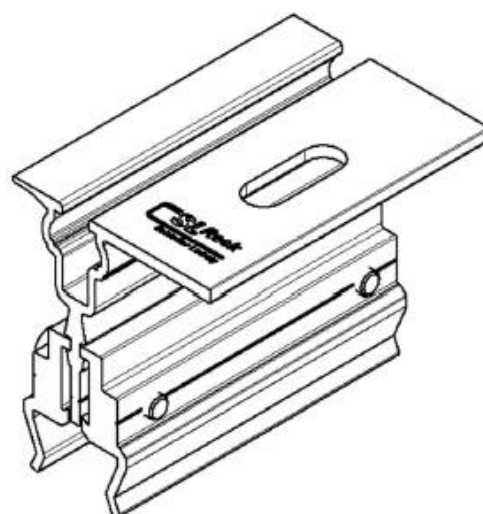
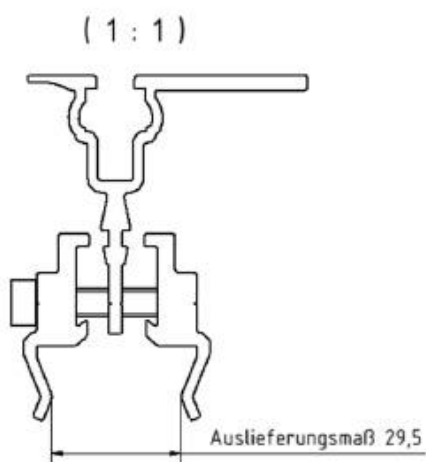
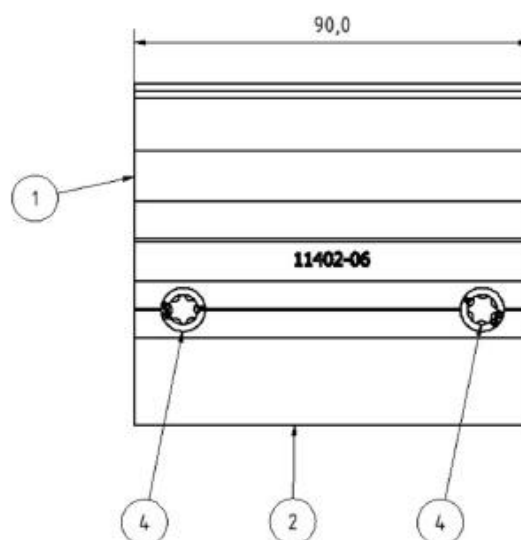
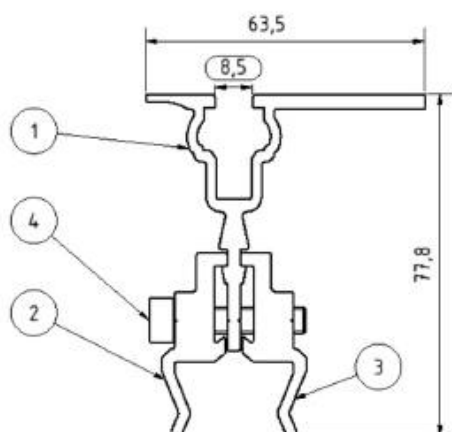
Folgende Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile, Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014
DIN EN 12020-2:2023-02	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 – Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen; Deutsche Fassung EN 12020-2:2022
Z-30.3-6: 6. April 2022	Bescheid, Deutsches Institut für Bautechnik: Erzeugnisse, Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen
Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metallleichtbau: Fassung August 1999; DIBt Mitteilungen 6/1999	

Dr.-Ing. Ronald Schwuchow
Referatsleiter

Beglaubigt
Hetfleisch

11402-06 Industriefalzklemme 2.0 -1



- 1 - Klemme Oberteil, EN AW 6063 T66
- 2 - Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 1, EN AW 6063 T66
- 3 - Klemmteil für Industriefalzklemme 2.0 2, EN AW 6063 T66
- 4 - Zylinderschraube M6 mit TX40 UKV, n. ISO 14579, M6x40 (gleitmobeschichtet), A2-70

ohne Maßstab,
Maße in [mm]

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Industriefalzklemme 2.0-1

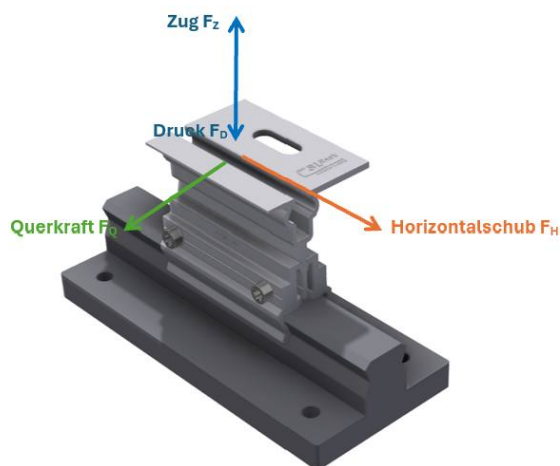
Abmessungen und Werkstoffe

Anlage 1

Montage mit Kreuzverbinder

Montagesituation	Beanspruchung	Tragfähigkeit	Mögliche Bauteilkombination
Montage mit Kreuzverbinder 	Druck	$F_{D,k}=8,13 \text{ kN}$	
	Zug	$F_{Z,k}=6,04 \text{ kN}$	
	Industriefalzklemme 2.0 -1 mit ...		
	Querkraft	$F_{Q,60,k}=0,12 \text{ kN}$	... RAIL 35 ... RAIL 40 ... RAIL 60
		$F_{Q,120,k}=0,07 \text{ kN}$	... RAIL 120
	Horizontalschub	$F_{H,60,k}=1,58 \text{ kN}$	... RAIL 35 ... RAIL 40 ... RAIL 60
		$F_{H,120,k}=1,17 \text{ kN}$	... RAIL 120
... und Laminatklemmen ... Fullscreen-Klemmen ... VARIO-Klemmen			

Definition der Krafrichtungen:



Die Werte gelten für die Montage der Klemme auf einem starren Vollprofil, da hier nur die Tragfähigkeit der Falzklemme für sich betrachtet wird.

Für den statischen Nachweis zum Anschluss an das Sandwich-Dach gilt die separate allgemeine Bauartgenehmigung (aBG).

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Industriefalzklemme 2.0-1

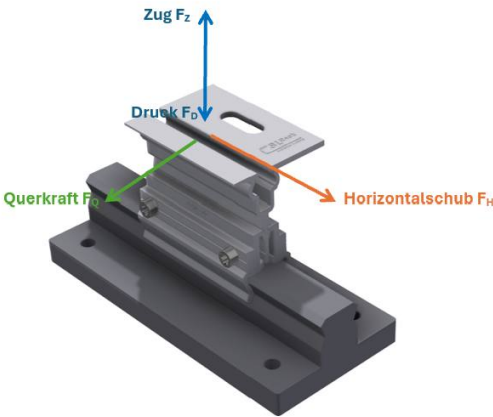
Montage mit Kreuzverbinder, charakteristische Tragfähigkeitswerte

Anlage 2.1

Montage im Langloch ohne Kreuzverbinder

Montagesituation	Beanspruchung	Tragfähigkeit	Mögliche Bauteilkombination
	Druck	$F_{D,k}=8,13\text{ kN}$	
	Zug	$F_{Z,k}=3,74\text{ kN}$	
	Industriefalzklemme 2.0 -1 mit ...		
	Querkraft	$F_{Q,60,k}=0,104\text{ kN}$	... RAIL 35 ... RAIL 40 ... RAIL 60
		$F_{Q,120,k}=0,077\text{ kN}$	... RAIL 120
	Horizontalschub	$F_{H,60,k}=1,05\text{ kN}$	... RAIL 35 ... RAIL 40 ... RAIL 60
		$F_{H,120,k}=0,66\text{ kN}$	... RAIL 120
Klemmen			... und Laminatklemmen ... Fullscreen- ... VARIO-Klemmen

Definition der Kraftrichtungen:



Die Werte gelten für die Montage der Klemme auf einem starren Vollprofil, da hier nur die Tragfähigkeit der Falzklemme für sich betrachtet wird.

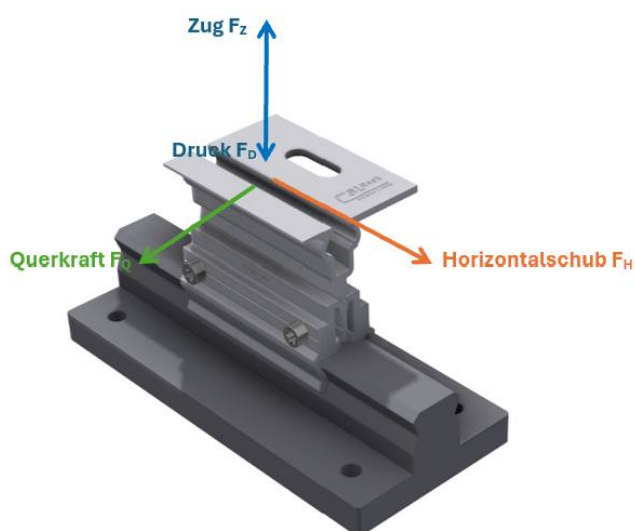
Für den statischen Nachweis zum Anschluss an das Sandwich-Dach gilt die separate allgemeine Bauartgenehmigung (aBG).

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1	Anlage 2.2
Industriefalzklemme 2.0-1	
Montage im Langloch ohne Kreuzverbinder, charakteristische Tragfähigkeitswerte	

Direktmontage im Schraubkanal

Montagesituation	Beanspruchung	Tragfähigkeit	Mögliche Bauteilkombination
	Druck	$F_{D,k}=8,13 \text{ kN}$	
	Zug	$F_{Z,k}=6,04 \text{ kN}$	
	Querkraft	$F_{Q,60,k}=0,3 \text{ kN}$	ROMA-Industriefalz- klemme mit ...
	Horizontalschub	$F_{H,60,k}=2,59 \text{ kN}$	... Laminatklemmen ... Fullscreen-Klemmen ... VARIO-Klemmen

Definition der Krafrichtungen:



Die Werte gelten für die Montage der Klemme auf einem starren Vollprofil, da hier nur die Tragfähigkeit der Falzklemme für sich betrachtet wird.

Für den statischen Nachweis zum Anschluss an das Sandwich-Dach gilt die separate allgemeine Bauartgenehmigung (aBG).

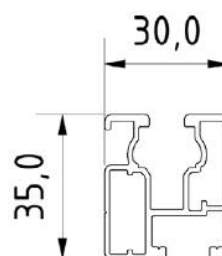
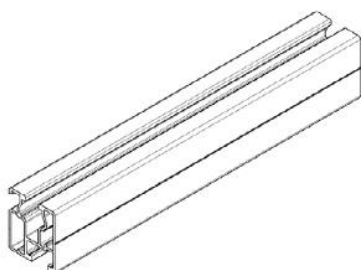
PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Industriefalzklemme 2.0-1

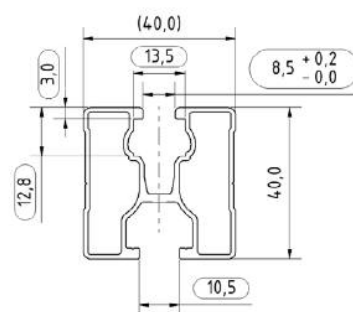
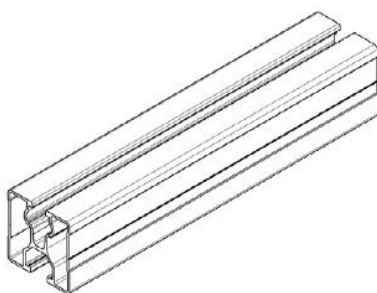
Direktmontage im Schraubkanal, charakteristische Tragfähigkeitswerte

Anlage 2.3

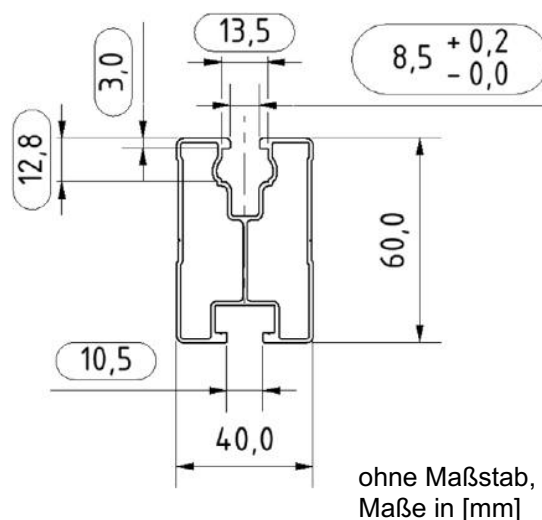
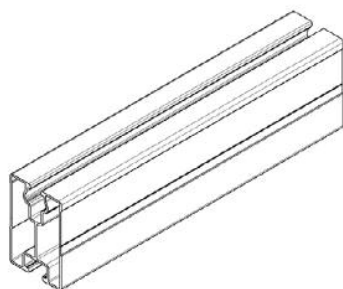
81135-00 Modultragprofil RAIL 35



81140-00 Modultragprofil RAIL 40



81160-00 Modultragprofil RAIL 60



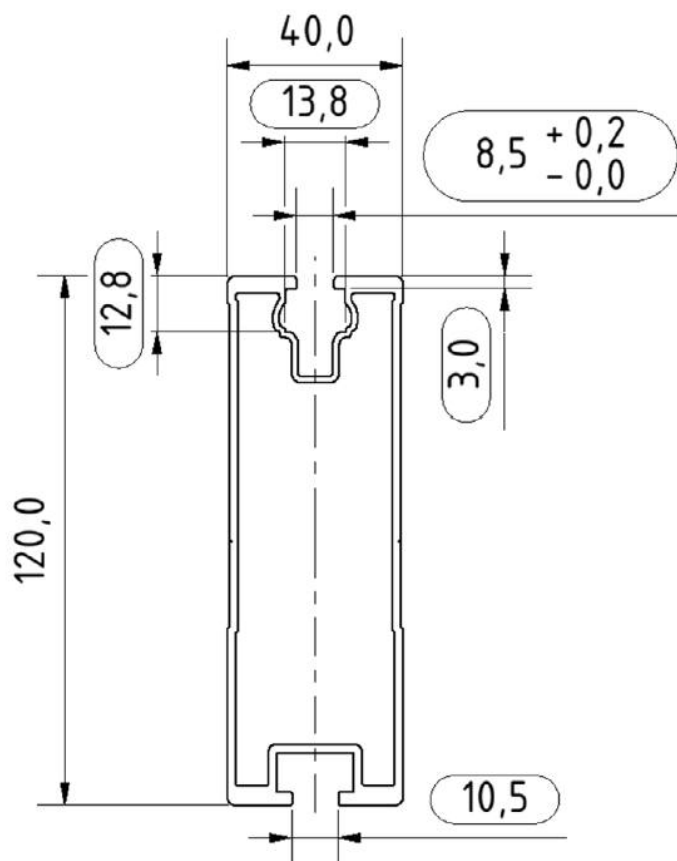
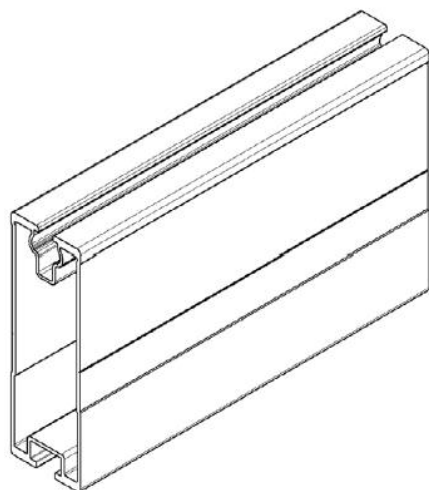
PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklammer 2.0-1

Modultragprofile

Rail 35, 40, 60

Anlage 3.1

81112-00 Modultragprofil RAIL 120



ohne Maßstab,
Maße in [mm]

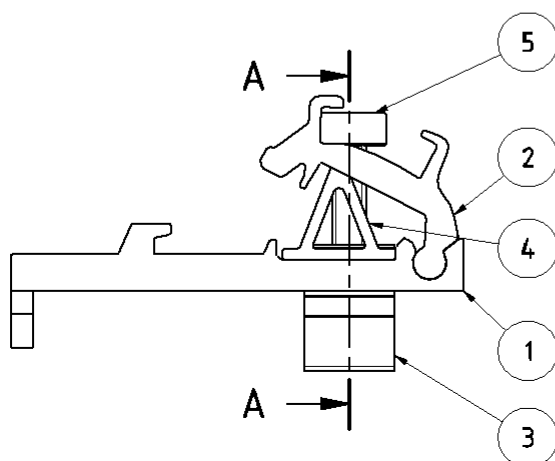
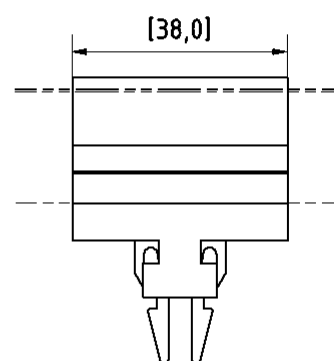
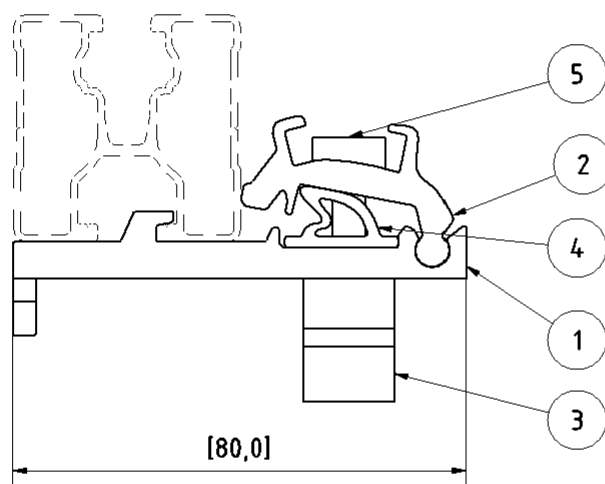
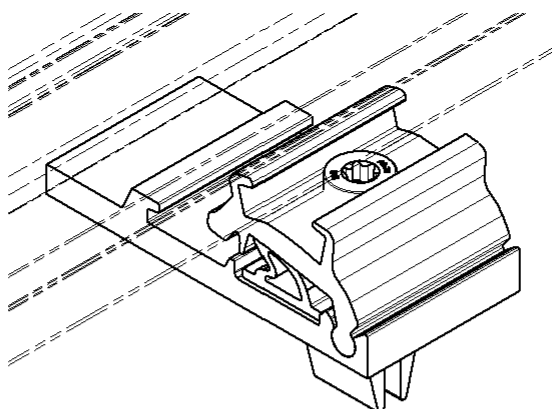
PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Modultragprofile

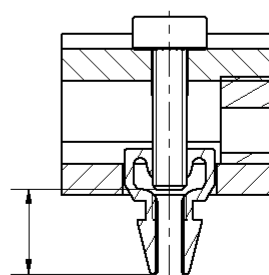
Rail 120

Anlage 3.2

91204-00 Kreuzverbinder



A-A (1 : 1)



Auslieferungsmaß 15,0 +1
muss eingehalten werden!

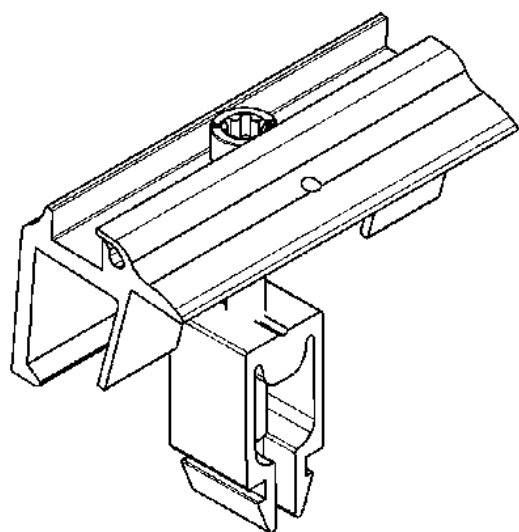
- 1 -- Kreuzverbinder Oberteil, EN AW 6063 T66
- 2 -- Kreuzverbinder Klemme, EN AW 6063 T66
- 3 -- Montagekralle, EN AW 6063 T66
- 4 -- EPDM Einlage, EPDM Shore 60
- 5 -- Zylinderschraube TX 40 UKW M6 x 25 (gleitmobeschichtet), A2-70

ohne Maßstab,
Maße in [mm]

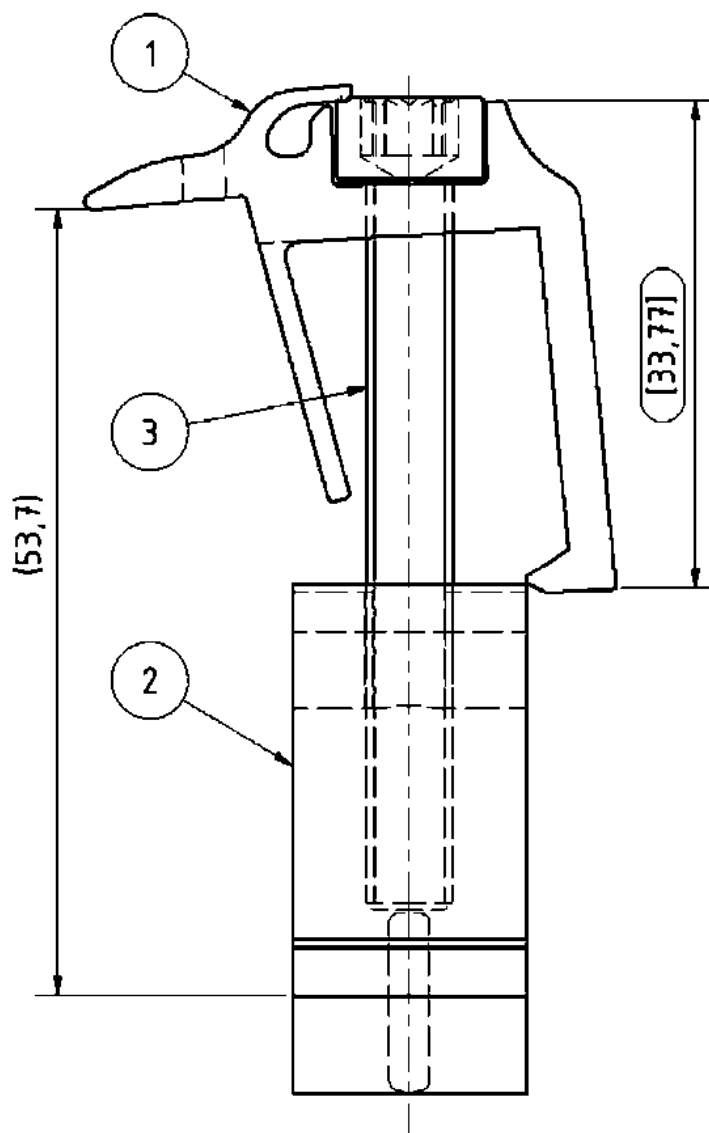
PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Kreuzverbinder

Anlage 3.3



91112-00 Endklemme Vario ohne Erdung
91114-00 Endklemme Vario mit Erdung



- 1 – Endklemme, EN AW 6063 T66
2 – Montagekralle, EN AW 6063 T66
3 – Zylinderschraube nied. Kopf mit TX40 UKV, n. ISO 14580, M6x50 (gleitmobeschichtet), A2-70

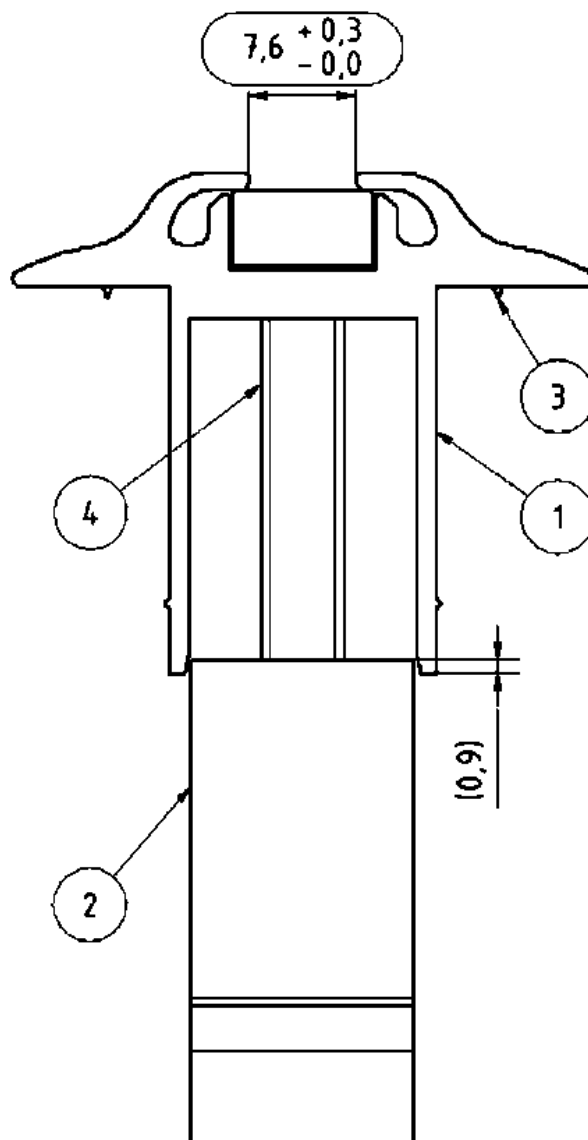
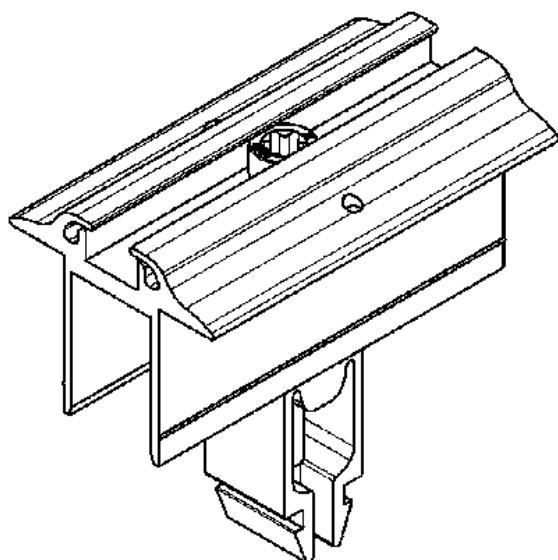
ohne Maßstab,
Maße in [mm]

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalz-klemme 2.0-1

Endklemme Vario

Anlage 3.4

91121-01 Mittelklemme Vario mit Erdung



- 1 – Mittelklemme für Erdung, EN AW 6063 T66
- 2 – Montagekralle, EN AW 6063 T66
- 3 – Erdungspin, 1.4305
- 4 – Zylinderschraube nied. Kopf mit TX40 UKV n. ISO 14580, M6x50 (gleitmobeschichtet), A2-70

ohne Maßstab,
Maße in [mm]

PV-Modul-Befestigungsklemmen - Typ Roma RD: Industriefalzklemme 2.0-1

Mittelklemme Vario (mit Erdung)

Anlage 3.5